**Landratsamt Freudenstadt**

**Pressestelle**

Herrenfelder Straße 14

72250 Freudenstadt

Tel. 07441 920-1111

Fax 07441 920-991111

presse@kreis-fds.de

**Medieninformation**

Aktuelle Informationen zur Förderung für das auslaufende Jahr 2024 (10/2024)

Borkenkäfer-Monitoring in 2024 förderfähig für Privatwaldbetriebe bis 200 ha

Bereits im Mai hat das Ministerium für ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR BW) eine Förderung zum Borkenkäfermonitoring nach Teil F der Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW) Nr. 9.8.1.1 (Suche und Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden) für den Privatwald unter 200 Hektar angekündigt. Dabei handelte es sich zunächst um einen vorbehaltlichen Ausblick.

Nun gab es eine konkrete Zusage der Mittel durch das MLR. Aus diesem Grund werden für das Jahr 2024 folgende Maßnahmen nach Teil F im Rahmen der VwV NWW förderfähig:

* 9.8. Borkenkäfermonitoring für Privatwaldbetriebe bis 200 ha (Eigenleistung und Fremdleistung)
* 9.7.1.2. Transport und Lagerung von Schadholz in Nass- und Trockenlager für Privatwaldbetriebe bis 200 ha

Anträge für Wälder im Landkreis Freudenstadt können ab sofort beim Kreisforstamt Freudenstadt gestellt werden. Die bisherigen Fördervoraussetzungen sind für das Jahr 2024 gleichgeblieben: Für Maßnahmen mit Durchführung im Jahr 2024 sind ausschließlich solche kontrollierten Waldflächen ab einem Bestandesalter von 40 Jahren förderfähig, bei denen der Anteil der Baumarten Fichte und/ oder Tanne insgesamt mind. 20 % beträgt.

Sollte das vorgelegte Antragsvolumen die verfügbaren Fördermittel übersteigen, wird im Rahmen eines Priorisierungsverfahrens eine Rangfolge erstellt, anhand derer die vorliegenden Anträge bewilligt und ausbezahlt werden. Förderanträge, die nicht mit Fördermitteln bedient werden, können erhalten einen Ablehnungsbescheid.

**Priorisierungsstichtage 2024:**

* **Freitag 18.10.2024 spätester Antragseingang am Kreisforstamt Freudenstadt**

Im Rahmen der Priorisierung können nur fristgerecht und vollständig beim Kreisforstamt Freudenstadt eingereichte, als bewilligungsfähig geprüfte Anträge berücksichtigt werden.

Die notwendigen Unterlagen und Nachweise zur Antragstellung sind ebenfalls gleichgeblieben und können über den Förderwegweiser BW (siehe Link unten) eingesehen werden. Das Borkenkäfer-Monitoring ist ohne Voranmeldung bei der zuständigen UFB förderfähig. Wie bisher ist allerdings bei Durchführung in Eigenleistung die Bestätigung durch die zuständige Revierleitung mit Hilfe der sog. forstfachlichen Stellungnahme notwendig und ist dem Antrag beizulegen.

Alle weiteren Maßnahmen des Teil F (außer Wiederbewaldung) werden bis auf Weiteres nicht angeboten und gefördert.

**Übersicht zu den freigegebenen Förderungen nach VwV NWW im Jahr 2024**

Zusammenfassend werden im Förderjahr 2024 folgende Fördertatbestände der VwV NWW angeboten:

* **Teil A - Förderung der Erstaufforstung**
* **Teil B - Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung**
* **Teil C - Förderung von Gemeinschaftswäldern und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen**
* **Teil D - Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur:**
  + Hier ausschließlich das Sonderförderprogramm „Wegebau Starkregen 2024“
* **Teil E - Waldnaturschutzförderung** => ausschließlich folgende Fördermaßnahmen:
  + 8.6.2 Erhalt und Entwicklung von Habitatbaumgruppen
  + 8.6.6 Entwicklung und Erhaltung von Auerhuhn-Lebensräumen
  + 8.6.7 Neuanlage, Entwicklung und flächige Erweiterung von Waldbiotopen und Lebensstätten
* **Teil F - Förderung der Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald** 
  + => ausschließlich folgende Fördermaßnahmen: Beschränkt auf Maßnahmen aus dem Jahr 2024 im Privatwald bis 200 ha:
    - 9.7.1.2 Transport und Lagerung von Schadholz in Nass- und Trockenlager
    - 9.8 Einsatz geschulter Hilfskräfte zur Unterstützung des Borkenkäfer-Monitorings im Rahmen des integrierten Waldschutzes
  + Für alle Waldbesitzarten und -größen freigegeben:
    - 9.10 Wiederbewaldung nach Extremwetterereignissen außer 9.10.1.5 Bewässerung von Kulturen. Der Fördertatbestand Bewässerung von Kulturen ist bis auf weiteres nicht zur Förderung freigegeben!
* **Teil G - Förderung der Schutz- und Erholungsfunktionen im Wald**

**Ergänzende Hinweise zum Teil D – Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur**

Reguläre Wegebauförderung wird voraussichtlich ab dem Jahr 2025 wieder möglich sein, dann mit Mitteln der neuen EU-Förderperiode 2023-2027. Das MLR erarbeitet derzeit die hierzu notwendigen Anpassungen der Fördertatbestände und Förderregularien.

**Ergänzende Hinweise zum Teil E – Waldnaturschutzförderung 8.6.2 Erhalt und Entwicklung von Habitatbaumgruppen**

In 2024 erfolgt die Förderung von Habitatbaumgruppen für alle Waldbesitzarten und -größen ohne Einschränkung auf eine bestimmte Förderkulisse.

Sollte das vorgelegte Antragsvolumen die verfügbaren Fördermittel übersteigen, wird im Rahmen des für Teil E vorgesehenen Priorisierungsverfahrens eine Rangfolge erstellt, anhand derer die vorliegenden Anträge bewilligt und ausbezahlt werden.

**Priorisierungsstichtage 2024:**

* **Freitag 18.10.2024 spätester Antragseingang am Kreisforstamt Freudenstadt**

Im Rahmen der Priorisierung können nur fristgerecht und vollständig beim Kreisforstamt Freudenstadt eingereichte, als bewilligungsfähig geprüfte Anträge berücksichtigt werden.

Sonstige Informationen

Weitere Informationen sowie Merkblätter und **Antragsunterlagen** finden Sie im Förderwegweiser Baden-Württemberg:

* [Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen - Infodienst - Förderung (landwirtschaft-bw.de)](https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/,Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Forstwirtschaftliche+Foerdermassnahmen)

Bei Fragen zur forstlichen Förderung steht Ihnen Frau Lena Rentschler am Kreisforstamt Freudenstadt unter 07441 920-3202 oder per Mail unter l.rentschler@kreis-fds.de sowie die jeweilige örtliche Revierleitung jederzeit zur Verfügung.